

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 26

Pfarrkirchen, 18.12.2025

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	211
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal	212-215
Nachtragshaushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdiertfurt für das Haushaltsjahr 2025	216
Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern	217-224

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 810.633,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 27.08.2025
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 04.12.2025

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling



Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal
(BGS-WAS)**

Vom 17.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebbares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,14 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
b) pro m ² Geschossfläche	8,03 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

- (1) Der Zweckverband kann eine Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen. Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich nach dem voraussichtlichen Herstellungsbeitrag, wie er nach den Bestimmungen dieser Satzung festzusetzen wäre.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befindet sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	96,30 Euro/ Jahr
bis	6 m ³ /h	109,14 Euro/ Jahr
bis	10 m ³ /h	121,98 Euro/ Jahr
über	10 m ³ /h	224,70 Euro/ Jahr

§ 11a Gebühren für bewegliche Wasserzähler

Die Gebühr für die Benutzung eines beweglichen Wasserzählers (Bauwasseranlage, Standrohr) beträgt täglich 0,50 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, zuzüglich einer Verbrauchsgebühr von 2,70 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026 2,70 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem

Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft. Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbauberechtigten (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Mai und 01. Oktober des Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.01.2023 außer Kraft.

Pfarrkirchen, den 17.12.2025

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdiertfurt
(Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Unterdiertfurt die folgende Nachtragshaushaltssatzung Nr.1 für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro auf nunmehr Euro verändert	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	27.500 €	0 €	456.400 €	483.900 €
die Ausgaben	27.500 €	0 €	456.400 €	483.900 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	16.000 €	0 €	15.000 €	31.000 €
die Ausgaben	16.000 €	0 €	15.000 €	31.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlage 2025 wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt bei 30.000,- €.

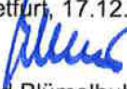
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Unterdiertfurt, 17.12.2025


Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 18.12.2025 bis einschließlich 20.01.2026 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdiertfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdiertfurt, Zimmer 6, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdiertfurt, 17.12.2025
Schulverband Unterdiertfurt


Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdiertfurt

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten, nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen (§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht sind in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen, für die eine Andienungspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich-rechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften oder privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 der Verbandssatzung). Werden Abfälle aufgrund vertraglicher Vereinbarung entsorgt, gilt diese Benutzungsordnung als Bestandteil der Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:

1. Müllumladestation in Marklkofen
2. Müllumladestation in Huldsessen (Gemeinde Unterdiertfurt)
3. Müllumladestation in Mühldorf a. Inn
4. Müllumladestation in Weiderting (Gemeinde Nußdorf)
5. Müllumladestation in Thansau (Gemeinde Rohrdorf)
6. Müllumladestation in Hofham (Stadt Freilassing)
7. Müllannahmestation beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen
8. Müllheizkraftwerk (MHKW) in Burgkirchen

(2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:

1. Abfälle zur thermischen Behandlung aus dem Gebiet des Landkreises Altötting sind grundsätzlich am MHKW Burgkirchen anzuliefern.
2. Abfälle zur thermischen Behandlung aus den Gebieten der anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich an den jeweiligen Müllumladestationen in den Landkreisen anzuliefern.
3. Abfälle, die nicht der Andienungspflicht an die Verbandsmitglieder des ZAS unterliegen, sind an den vertraglich festgelegten Annahmestellen anzuliefern.
4. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich an der Müllannahmestation beim MHKW Burgkirchen anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen von Nr. 1 bis 4 gestatten oder anordnen.

§ 3 Gegenstand der Benutzung

(1) Durch den Zweckverband werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen gem. § 6 (1) Nr. 1 – 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgeschöpft sind.

(2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband zur Auslastung der Kapazität des MHWK Burgkirchen auf der Grundlage von Entsorgungsverträgen Abfälle von anderen Gebietskörperschaften und von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, erfüllt sind. Dies gilt auch für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung.

(3) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht gefährlich sind.

Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis (§ 5 NachwV), eine sonstige den Anforderungen des § 5 NachwV entsprechende Entsorgungsbestätigung des LfU oder eine Freistellung bzw. Privilegierung nach § 7 NachwV vorliegt.

(4) Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

(5) Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), außer der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.

(6) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht entstehen.

(7) Abfallanlieferungen werden vom Zweckverband abgewiesen, wenn

1. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
2. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
3. sie in nicht nur geringfügigem Umfang nicht brennbare Wertstoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(8) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss

darüber gibt, ob ein Abfall im MHW Burgkirchen entsorgt werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(9) Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Hierfür anfallende Kosten sind vom Anlieferer zu tragen.

§ 4 Verhalten auf dem Gelände des ZAS

(1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des ZAS nicht gestattet.

(2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.

(3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzehrverbot.

(4) Der unbefugte Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

(5) Auf dem Gelände des MHW und der Umladestationen des ZAS gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHW Burgkirchen und der Müllumladestationen beträgt 20 km/h, in der Entladehalle ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

(6) Schienenfahrzeuge haben auf den Einrichtungen des Zweckverbandes Vorfahrt.

(7) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsfächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.

(8) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.

(9) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(10) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

(11) Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.

(12) Fremdfirmen haben die Fremdfirmenordnung des Zweckverbandes zu beachten.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Auf dem Gelände des ZAS gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) bzw. die entsprechenden BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.

(2) Auffällige Vorgänge (z. B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHKW dem Leitstand (Tel.: -423) und an den Müllumladestationen dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.

(3) Arbeiten im MHKW und an den Umladestationen dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.

(4) Für Arbeiten, zu deren Durchführung Sicherheitsmaßnahmen gleich welcher Art erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es eines Freigabeverfahrens. Die zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitskarten erhalten die Fremdfirmen vom Betriebspersonal des ZAS.

(5) Im Falle einer Gefahr wird akustischer Alarm ausgelöst. Alle Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben sich in diesem Fall unverzüglich zum Sammelplatz an der Waage zu begeben. Für die Mitarbeiter der ZAS gelten die Festlegungen in der Brandschutzordnung.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

§ 7 Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen

(1) In den Entladehallen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärtsgefahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen (Bunkern) dürfen sich keine Personen aufhalten.

(2) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen (Schranken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.

(3) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Brüstungen, Rampen und andere Stellen, von denen eine Absturzgefahr in die Bunker bestehen, dürfen nicht betreten werden.

(4) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.

(5) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhergesehe aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden.

Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.

(6) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und den Bunkern darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.

(7) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.

(8) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.

(9) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.

(10) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.

(11) Der Schlüssel zum Öffnen der Schranken wird an den Müllumladestationen von den Wägern ausgegeben. Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere Privatanlieferer, in der Nähe der zu öffnenden Schranken aufhalten. Die Schranken sind unmittelbar nach dem Entladevorgang wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist an den Wäger zurückzugeben.

(12) Fahrzeuge dürfen an den Müllumladestationen nur dann von LKW-Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel auf den Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bieten.

(13) In der Entladehalle des MHWK ist den Anweisungen des Müllannahmepersonals (Einweiser) Folge zu leisten.

§ 8 Vergütung, Gebührenpflicht

(1) Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die von Direktanlieferern (=Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder erhoben.

(2) Die Anlieferer von Abfällen zur energetischen Verwertung haben die vertraglich vereinbarten Vergütungen an den ZAS zu entrichten.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.

(2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.

(3) Ausgeschlossen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 Abs. 5 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des Zweckverbandes

(1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 11 Haftung der Benutzer

(1) Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden nicht verschuldet hat.

(2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.

(3) Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 12 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Burgkirchen, den 04. Dezember 2025

Zweckverband Abfallverwertung
Südostbayern

Schneider,
Landrat, Verbandsvorsitzender

Anlage zur Benutzungsordnung

Ausschlussliste

(Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle)

1. Betriebsproblematische Abfälle

Beispiele:

- ↳ lange Streifen od. Bänder aus Kunststoff od. Papier, z.B. Randabschnitte von Rollen, Filmabfälle
- ↳ sperrige Abfälle, die durch die Müllpressen an den Müllumladestationen und die Sperrmüllschere in der Anlieferhalle des MHW Burgkirchen nicht zerkleinert werden können (z.B. 200 l-Metallfässer, Stahlträger, lange Holzbalken)
- ↳ große Papier- oder Kunststoffrollen
- ↳ gepresste Kunststoffballen
- ↳ Bitumen (z.B. Dachpappe) in großen Mengen
- ↳ Stäube in größeren Mengen
- ↳ brennende und glühende Abfälle
- ↳ Kohlenstofffasern und Carbonabfälle

2. Unbrennbares bzw. inertes Material

Beispiele:

- ↳ mineralisches Isoliermaterial
- ↳ Glas, Keramik
- ↳ Bauschutt
- ↳ Abraum, Kies, Sand, Erde

3. Problemabfälle

Gefährliche Abfälle i. S. d. AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt oder der ZAS für die jeweilige Abfallart vom LfU nach § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist (vgl. § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung).

Beispiele:

- ↳ selbst-, hoch- und leichtentzündliche, radioaktive oder giftige Stoffe
- ↳ explosive Stoffe wie Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen oder Karbid
- ↳ Problemabfälle wie Chemikalien, Akkus, Batterien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, lösemittelhaltige Abfälle, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel

4. Abfälle aus der Abwasserreinigung

Ausnahme:

gereinigtes und gepresstes Rechengut

Beispiele:

- ↳ Klärschlamm
- ↳ Sandfang

5. Infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung (AS 180103)

Herkunft:

Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierpraxen

Ausnahme:

Desinfizierte Abfälle können zusammen mit den „Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (AS 180104) entsorgt werden.

6. Sonstige ausgeschlossene Abfälle

- ↳ Abfälle mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt
- ↳ flüssige und schlammige Stoffe: Lösemittel, Lacke, Öl, Fett- und Farbschlämme
- ↳ Altautos, Altreifen
- ↳ Tierkörper
- ↳ Straßenkehricht
- ↳ Abfälle mit hohem Chlor-Gehalt (z.B. PVC-Abfälle)
- ↳ Gummiabfälle in großen Mengen
- ↳ Bitumenabfälle (z.B. Dachpappe)
- ↳ staubförmige und schlammige Abfälle